



ELEKTRONISCHER BRIEF

Ministerium für Familie, Frauen, Kultur und Integration
Postfach 3170 | 55021 Mainz

An die

- Landkreise und kreisfreien Städte RP
- Kommunalen Spitzenverbände RP
- ADD Trier
- Referat 24

Kaiser-Friedrich-Straße 5a
55116 Mainz
Telefon 06131 16-0
Telefax 06131 16-2644
Mail: poststelle@mffki.rlp.de
www.mffki.rlp.de

09. September 2025

Mein Aktenzeichen 3314-0012#2024/0021-0701 726.0003
Ihr Schreiben vom

Ansprechpartner/-in / E-Mail
Dr. Elias Bender
Elias.Bender@mffki.rlp.de

Telefon / Fax
06131/16-5108
06131/16-175108

Gesetz zur Verbesserung der inneren Sicherheit und des Asylsystems / Reform des Leistungsausschlusses und der Überbrückungsleistungen nach § 1 Abs. 4 Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) n.F.

Erste Fortschreibung des RS vom 05. Dezember 2024; Stand: 09. September 2025

Sehr geehrte Damen und Herren,

das Gesetz zur Verbesserung der inneren Sicherheit und des Asylsystems ist am 31. Oktober 2024 in Kraft getreten (BGBl. 2024 I Nr. 332). In dieser Folge ergeben sich Änderungen im AsylbLG in Bezug auf den Umgang mit vollziehbar ausreisepflichtigen Leistungsberechtigten, die zugleich Dublin-Fällen sind. Die bisherige Anspruchseinschränkung nach § 1a Abs. 7 AsylbLG ist mit Inkrafttreten dieses Gesetzes durch den reformierten Leistungsausschluss nach [§ 1 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 AsylbLG](#) ersetzt worden. Vor diesem Hintergrund ergibt sich für die Leistungsbehörden das Erfordernis der Aufhebung aller Anspruchseinschränkungen nach § 1a Abs. 7 AsylbLG a.F. und die Überprüfung der Anwendung des neuen § 1 Abs. 4 AsylbLG.

Hinsichtlich der Neufassung der Überbrückungsleistungen nach § 1 Abs. 4 AsylbLG weise ich Sie nachfolgend auf Unterschiede und Kontinuitäten der Rechtslage hin (zur



ELEKTRONISCHER BRIEF

Rechtslage nach § 1 Abs. 4 AsylbLG a.F. siehe Ziffern I.-V. des [RS des MFFKI vom 26. August 2019 - Az. 78 008-00001/2019-001](#)):

Überbrückungsleistungen nach § 1 Abs. 4 AsylbLG n.F.

I. Allgemeine Hinweise

Der Leistungsausschluss nach § 1 Abs. 4 Satz 1 AsylbLG gewährt weiterhin kein Entschließungsermessen der Leistungsbehörden. Der Leistungsausschluss erfolgt dem Gesetz nach generalisierend, unbeschadet der Vorwerfbarkeit bzw. eines Vertretenmüssens der Nichtausreise der leistungsberechtigten Person. Vor diesem Hintergrund ist eine sorgsame Ausübung des Ermessens bei der rechtskonformen Bemessung der Überbrückungsleistungen nach § 1 Abs. 4 Satz 2 bis 6 AsylbLG unter verfassungs- und europarechtlichen Gesichtspunkten geboten. Dabei weise ich bereits an dieser Stelle auf die Unterschiede zwischen § 1 Abs. 4 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2 AsylbLG hin, die sich aus den Einwirkungen des europäischen Rechts bei der Nr. 2 ergeben (dazu näher bei Ziffern IV., V. und VI.).

II. Personeller Anwendungsbereich

1. Alternative: § 1 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 AsylbLG

Die Nr. 1 umfasst vollziehbar ausreisepflichtige Leistungsberechtigte nach § 1 Abs. 1 Nr. 5 AsylbLG, denen bereits von einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder von einem am Verteilmechanismus teilnehmenden Drittstaat im Sinne von § 1a Absatz 4 Satz 1 internationaler Schutz gewährt worden ist, der fortbesteht. Insoweit ergeben sich hierzu gegenüber der bisherigen Rechtslage keine inhaltlichen Änderungen.



ELEKTRONISCHER BRIEF

- Leistungsberechtigte nach § 1 Abs. 1 Nr. 6 AsylbLG sind weiterhin nicht erfasst.
- Die Erteilung einer Duldung gegenüber einer vollziehbar ausreisepflichtigen Person beendet einen Leistungsausschluss nach § 1 Abs. 4 Nr. 1 AsylbLG, ohne dass es einer weiteren Begründung bedarf.

2. Alternative § 1 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 AsylbLG

Die Nr. 2 erfasst vollziehbar ausreisepflichtige Leistungsberechtigte nach § 1 Abs. 1 Nr. 5 AsylbLG, deren Asylantrag durch Entscheidung des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge (BAMF) nach § 29 Abs. 1 Nr. 1 in Verbindung mit § 31 Abs. 6 AsylG als unzulässig abgelehnt wurde, für die eine Abschiebung nach § 34a Abs. 1 S. 1 Alt. 2 AsylG angeordnet wurde und für die nach der Feststellung des BAMF die Ausreise rechtlich und tatsächlich möglich ist, auch wenn die Entscheidung noch nicht unanfechtbar ist. Der bloße Erlass einer Abschiebungsandrohung genügt daher nicht.

- Leistungsberechtigte nach § 1 Abs. 1 Nr. 6 AsylbLG sind nicht erfasst.
- Wird ein abgelehnter Dublin-Fall, der der Regelung des § 1 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 AsylbLG unterfällt, nach Ablauf der Überstellungsfrist in das nationale Verfahren aufgenommen, entfällt aufgrund der Zuordnung zu § 1 Abs. 1 Nr. 1 AsylbLG (anstelle der Nr. 5) die Anwendbarkeit der Norm.

Der personelle Anwendungsbereich der Nr. 2 entspricht weitgehend dem des § 1a Abs. 7 AsylbLG a.F. jedoch mit dem Unterschied, dass Leistungsberechtigte nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 AsylbLG nicht mehr genannt sind und dass nunmehr **ausdrücklich** die **Feststellung** des BAMF gefordert ist, dass die **Ausreise rechtlich und tatsächlich möglich** ist. Hierzu gilt:

- a. Es wird bei § 1 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 AsylbLG tatbestandlich die **explizite (gesonderte) Feststellung** des BAMF im ablehnenden Bescheid gefordert,



ELEKTRONISCHER BRIEF

dass die **freiwillige Ausreise rechtlich und tatsächlich** möglich ist. Der bloße, ablehnende Bescheid des BAMF nach § 29 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. § 31 Abs. 6 AsylG – ohne diese Feststellung – ist für die Normanwendung **nicht** ausreichend. Nach Mitteilung des BMI hat das BAMF seine Praxis daher anpasst, so dass die **Dublin-Bescheide** – außer derzeit im Fall von Italien und Griechenland – in Bezug auf § 1 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 AsylbLG **regelmäßig folgenden Zusatz** enthalten:

„Die Ausreise ist rechtlich und tatsächlich möglich. Der Anwendungsbereich des Leistungsausschlusses nach § 1 Abs. 4 AsylbLG ist (mit Zustellung des Dublin-Bescheids) eröffnet. Der/die Antragsteller/in wird auf die Möglichkeit der freiwilligen Ausreise in den zuständigen Mitgliedstaat, in dem der Antragsteller nach Richtlinie (EU) 2013/33 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 während des Asylverfahrens leistungsberechtigt ist, hingewiesen. Der/die Antragsteller/in wird aufgefordert, von der Möglichkeit zur freiwilligen Ausreise Gebrauch zu machen und dies vorher mit den zuständigen Stellen abzustimmen.“

→ Insofern **ändert** das MFFKI die **rechtlichen Maßgaben** unter Ziffer II. des Rundschreibens vom 5. Dezember 2024 dahingehend, dass bei § 1 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 AsylbLG die Aufnahme dieser Merkmale entgegen der Gesetzesbegründung **keinen rein klarstellenden Charakter** hat ([BT-Drs. 20/13413, S. 53](#)), der mit Erlass des ablehnenden Bescheids des BAMF festgestellt ist, sondern **ein eigenständiges Tatbestandsmerkmal** darstellt (so auch SG Trier, Beschl. vom 2. Mai 2025 – S 3 AY 26/25 ER).



ELEKTRONISCHER BRIEF

→ In dieser Folge können die Leistungsbehörde die Nr. 2 **nur vollziehen**, wenn der **Bescheid des BAMF die vorgenannten Feststellungen enthält**.

→ Diese Feststellungen werden jedoch vom BAMF in eigener Verantwortung und Zuständigkeit getroffen (insbesondere in Bezug auf die Vereinbarkeit des ablehnenden Bescheides in Bezug auf Art. 4 GRCh und Art. 3 EMRK) und sind daher keiner leistungsrechtlichen Überprüfung zugänglich.

b. Darüber hinaus ist in Bezug auf die Zielsetzung der Norm, auf die Ausreise von Dublin-Fällen hinzuwirken, weitergehend – über die o.g. Feststellungen im Bescheid des BAMF hinaus – auch **die unmittelbare Realisierbarkeit der freiwilligen Ausreise im Rahmen des Überstellungsprozesses** gefordert (vgl. *Frerichs* in: Schlegel/Voelzke, jurisPK-SGB XII, 4. Aufl., § 1 AsylbLG [Stand: 09.04.2025], Rn. 206.8). Dies bedeutet, dass ein **konkreter Ausreisetermin**, die **Überstellungsmöglichkeit** sowie die **Zusage des aufnehmenden Landes** zu fordern sind. Auch muss sichergestellt sein, dass das ausgestellte Laissez-passer vom aufnehmenden Land sowie ggfs. von Transitländern akzeptiert und dies auch gegenüber der betroffenen Person mitgeteilt worden ist (*Frerichs* in: Schlegel/Voelzke, jurisPK-SGB XII, 4. Aufl., § 1 AsylbLG [Stand: 09.04.2025], Rn. 206.8; LSG Niedersachsen-Bremen, Beschl. vom 13. Juni 2025 – L 8 AY 12/25 B ER).

Hintergrund der gebotenen einschränkenden Auslegung ist, dass die ersten Erfahrungen mit der Anwendung des § 1 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 AsylbLG gezeigt haben, dass die tatsächliche Realisierung einer freiwilligen Ausreise (im Rahmen des Überstellungsprozesses) in diesen Fällen regelhaft nicht – wie vom Gesetzgeber angenommen – in einem Zeitraum von 14 Tagen nach Zustellung des ablehnenden Bescheids umsetzbar ist, sondern zusätzlich weiterer Schritte bedarf (mwN *Frerichs* in: Schlegel/Voelzke, jurisPK-SGB XII, 4. Aufl., § 1



ELEKTRONISCHER BRIEF

AsylbLG [Stand: 09.04.2025], Rn. 206.8). Hierbei ist zu würdigen, dass die freiwillige Ausreise im Rahmen des Dublin-Verfahrens nur ausnahmsweise vorgesehen.

Vor dem Hintergrund der (verfassungs- und europarechtlich) überragenden Bedeutung der ungebrochenen Sicherstellung des Existenzminimums während des Aufenthaltes im Bundesgebiet sowie der regelhaft nur 14-tägigen Gewährung von Überbrückungsleistungen ist es unabdingbar, **die unmittelbare Realisierbarkeit der freiwilligen Ausreise** im vorbezeichneten Sinn zu fordern. Erst nach Feststellung der konkreten Möglichkeit, in den für die Durchführung des Asylverfahrens zuständigen Staat auszureisen, kann der Leistungsausschlusses – mit den folgenden Überbrückungsleistungen – als potentiell maximaler Eingriff in das Grundrecht auf Gewährleistung des Existenzminimums sachlich vertretbar begründet werden.

→ Die unter Ziffer II.2. genannten Umstände liegen außerhalb der Zuständigkeit der Leistungsbehörden, die daher auf eine zeitnahe und vollständige Informationsmitteilung durch die nach § 8 Abs. 2a AsylG zuständigen Behörden angewiesen sind.

→ Zur Kostenübernahme durch die zuständige Leistungsbehörde im Fall einer freiwilligen Rückkehr in den für die Durchführung des Asylverfahrens zuständigen Mitgliedsstaat wird auf die Ziffern VII. und VIII. dieses Schreibens verwiesen.

III. Leistungsausschluss

Zentrale Rechtsfolge des Satz 1 ist ein grundsätzlicher Ausschluss „von Leistungen nach diesem Gesetz“, genauer nach den §§ 3, 3a, 4, 6, 1a und 2 AsylbLG, da die Überbrückungsleistungen rechtlich Leistungen auf Grundlage des AsylbLG sind.



ELEKTRONISCHER BRIEF

IV. Überbrückungsleistungen

Von diesem Leistungsausschluss macht Satz 2 Hs. 1 wiederum eine bedeutende Ausnahme und gewährt hilfebedürftigen Ausländern, die Satz 1 unterfallen, bis zur Ausreise, längstens jedoch für einen Zeitraum von zwei Wochen, einmalig innerhalb von zwei Jahren nur eingeschränkte Hilfen, um den Zeitraum bis zur Ausreise zu überbrücken (Überbrückungsleistungen). Nach Satz 2 Hs. 2 beginnt die Zweijahresfrist mit dem Erhalt der Überbrückungsleistungen nach Satz 2. Insofern entspricht Satz 2 unverändert dem bisherigen Satz 2. Dies gilt auch für die in Satz 3 normierte Informationspflicht, die nunmehr zusätzlich eine Unterrichtung über den Ausnahmecharakter der Härtefalleleistungen durch die Leistungsbehörde verlangt.

Der **Umfang** der Überbrückungsleistungen nach Satz 4 bemisst sich weiterhin unverändert nach § 1a Abs. 1, § 4 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 AsylbLG.

Nach Satz 5 Hs. 1 sollen die Überbrückungsleistungen in Form von **Sachleistungen** erbracht werden. Nach Satz 5 Hs. 2 dürfen nunmehr **nicht mehr in Form von Geldleistungen** erbracht werden.

→ **Hinweis:** Zu beachten ist, dass für Dublin-Fällenach § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 AsylbLG das nationale Verbot der Geldleistungsgewährung nach Satz 5 Hs. 2 aufgrund einer direkten Kollision mit den konkretisierten Vorgaben der Aufnahmeleitlinie keine Anwendung finden darf (siehe Ziffer VI.2.c.).

V. Härtefallklausel nach Satz 6

1. Die Härtefallklausel des Satz 6 wurde auf der Rechtsfolgenseite verschärft. Demnach können zwar weiterhin im Einzelfall, soweit dies besondere Umstände erfordern, Leistungen über einen Zeitraum von **über zwei Wochen** erbracht und oder **qualitativ andere Leistungen** nach § 3 Abs. 1 Satz 1 (nur: notwendiger Bedarf) und § 4 AsylbLG erbracht werden. Hier ist zu würdigen, dass anders als



ELEKTRONISCHER BRIEF

bislang **Leistungen zur Deckung des persönlichen notwendigen Bedarfs** nach § 3 Abs. 1 Satz 2 AsylbLG nicht mehr erbracht werden dürfen.

Eine weitere Verschärfung nach Satz 6 Hs. 1 erfolgt zusätzlich insoweit, als Leistungen nach § 6 Abs. 1 AsylbLG im Zuge der Überbrückungsleistungen **ausgeschlossen** sind. Damit entfällt die Möglichkeit, sonstige Leistungen zu erbringen, die zur Sicherung des Lebensunterhalts oder der Gesundheit unerlässlich sind.

Lediglich **besondere Bedürfnisse von Kindern** können aufgrund ihrer ausdrücklichen Benennung im Rahmen der Leistungsgewährung Berücksichtigung finden. Klarstellend weise ich darauf hin, dass **Kinder** im Sinne des Satz 6 Hs. 1 – in übereinstimmendem Verständnis mit Artikel 1 der Konvention über die Rechte des Kindes (Kinderrechtskonvention) – alle Personen sind, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Es handelt sich bei Satz 6 um eine Ausnahmvorschrift innerhalb des AsylbLG, die daher einer entsprechenden Auslegung bedarf.

Mit Rücksicht auf die verfassungsrechtlich überragende Bedeutung einer adäquaten Sicherstellung eines ganzeinheitlichen Existenzminimums für Kinder können auch einzelne oder mehrere Bedarfe nach § 3 Abs. 1 Satz 2 AsylbLG, also des persönlichen notwendigen Bedarfs, besondere Bedürfnisse von Kindern im Sinn des Satz 6 Hs. 1 darstellen.

2. Bereits im [Rundschreiben des MFFKI vom 26. August 2019 - Az. 78 008-00001/2019-001](#) wurden die Leistungsbehörden auf das Erfordernis einer **verfassungskonformen Auslegung** der Härtefallklausel nach § 1 Abs. 4 Satz 6 AsylbLG a.F. hingewiesen. Diese Notwendigkeit besteht insbesondere weiterhin hinsichtlich der Personengruppe nach § 1 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 AsylbLG.



ELEKTRONISCHER BRIEF

a. Inhaltliche Dimension der Überbrückungsleistungen

In Folge der Streichung der § 3 Abs. 1 Satz 2 und § 6 AsylbLG haben sich die Möglichkeiten der Sicherstellung einer verfassungskonformen Leistungsgewährung gegenüber der bisherigen Rechtslage erheblich verengt. Damit verbleiben im Rahmen der Bestimmung des gebotenen Leistungsumfangs nach Satz 6 Hs. 1 lediglich Komponenten des notwendigen Bedarfs nach § 3 Abs. 1 Satz 1 AsylbLG, soweit diese nicht bereits von § 1a Abs. 1 Satz 2 erfasst sind.

b. Zeitliche Dimension der Überbrückungsleistungen

Der Satz 6 Hs. 2 verlangt als Bedingung für die zeitliche Ausdehnung der Überbrückungsleistungen, dass dies im Einzelfall auf Grund besonderer Umstände zur Überwindung einer besonderen Härte und zur Deckung einer zeitlich befristeten Bedarfslage geboten ist. Aufgrund des unveränderten Wortlautes des Satz 6 Hs. 2 gelten die Ausführungen in Ziffer III.2. im [Rundschreiben des MFFKI vom 26. August 2019 - Az. 78 008-00001/2019-001](#), grundsätzlich fort. Im Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens hat der Gesetzgeber von einer weiteren Verschärfung des Satz 6 Hs. 2, durch Ersetzung der „besonderen“ Umstände als Voraussetzung eines Härtefalls durch „außergewöhnliche“ Umstände Abstand genommen, was zeigt, dass eine Veränderung des Bedeutungsgehaltes dieses zentralen Ausnahmetatbestandes nicht intendiert war.

Wie nach bisheriger Rechtslage ist daher weiterhin im Wege der verfassungskonformen Auslegung des Satz 6 **ein vollständiger Leistungsausschluss** von hilfsbedürftigen Personen nach § 1 Abs. 4 Satz Nr. 1 und 2 AsylbLG **zwingend zu vermeiden. Überbrückungsleistungen sind zeitlich bis zur tatsächlichen Ausreise oder der zwangsweisen Beendigung des Aufenthalts zu gewähren** (so bereits zu § 1 Abs. 4 AsylbLG a.F. das bay. LSG, Beschl. vom 22. Juni 2020 – L 19 AY 44/19 B ER). Die Herbeiführung eines polizeirechtlichen Gefahrenzustandes durch eine zeitlich restriktive Auslegung der



ELEKTRONISCHER BRIEF

Überbrückungsleistungen, die die verfassungsrechtlichen Maßgaben verkennt und einen vollständigen Entzug des Grundrechts auf Gewährleistung eines menschenwürdigen Existenzminimums nach Art. 1 Abs. 1 iVm Art. 20 Abs. 1 GG und damit Obdachlosigkeit, Hunger sowie sonstige Beeinträchtigungen von Leib und Leben zur Folge hätte, ist zu vermeiden.

Bereits die Gefahr einer entsprechenden Situation ist vor diesem Hintergrund als „besondere Härte“ im Sinn des Satz 6 Hs. 1 zu bewerten, denn das BVerfG hat betont (BVerfG, Urteil des Ersten Senats vom 18. Juli 2012 - 1 BvL 10/10 -, Rn. 72): „Der elementare Lebensbedarf eines Menschen kann grundsätzlich nur, er muss aber auch in dem Augenblick befriedigt werden, in dem er entsteht.“

Zwar verweist der Gesetzgeber darauf, dass der bloße Verbleib des Ausreisepflichtigen im Bundesgebiet keine besondere Härte begründe (Beschlussempfehlung und Bericht des Ausschusses für Inneres und Heimat vom 16. Oktober 2024, [BT-Drs. 20/13413](#), S. 53). Die Einschätzung des Gesetzgebers ist nur unter der Maßgabe zutreffend, dass es sich nicht um hilfsbedürftige Ausreisepflichtige handelt.

VI. **Europarechtskonforme Auslegung des § 1 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 AsylbLG / unmittelbare Anwendbarkeit des Art. 19 Abs. 2 Richtlinie 2013/33/EU**

Die Leistungsbehörden werden mit Blick auf die hohe Anwendungsrelevanz durch die Einbeziehung der Dublin-Fälle in den neuen § 1 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 AsylbLG daraufhin hingewiesen, dass nach Bewertung des MFFKI im Rahmen der obersten Rechtsaufsicht in Rheinland-Pfalz die vorliegenden bundesgesetzlichen Änderungen und die **Einführung eines Leistungsausschlusses** für diese Gruppe von Antragstellern auf internationalem Schutz **in einem unauflösbarem Spannungsverhältnis zu den geltenden Vorgaben der EU-Aufnahmerichtlinie 2013/33/EU** stehen. Das MFFKI ist im Rahmen der obersten Rechtsaufsicht in Rheinland-Pfalz beim Vollzug des AsylbLG zur Sicherstellung eines



ELEKTRONISCHER BRIEF

europarechtskonformen Verwaltungsvollzugs verpflichtet auf die **Kollision** und die sich daraus ergebenden Folgen hinzuweisen:

1. Europarechtswidrigkeit des § 1 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 AsylbLG

Nach gefestigter Rechtsauffassung unterfallen Antragsteller auf internationalen Schutz – und damit auch abgelehnte Dublin-Fälle – den Vorgaben der EU-Aufnahmerichtlinie ([EuGH, Urt. v. 27. September 2012 – C-179/11 \[Cimade, GISTI\]](#), [BSG, Aussetzungs- und Vorlagebeschluss vom 25.07.2024 – B 8 AY 6/23 Rn. 17](#); SG Trier, Beschl. vom 30. August 2024, S 4 AY 136/24 ER; [Rundschreiben des MFFKI vom 26. August 2019 - Az. 78 008-00001/2019-001, S. 11 ff.](#)). Denn aus der transnationalen Perspektive des Gemeinsamen Europäischen Asylsystems (GEAS) sind Antragsteller auf internationalen Schutz – obwohl diese im unzuständigen Mitgliedsstaat als abgelehnte Asylsuchende gelten – weiterhin Antragsteller auf internationalem Schutz, und damit Asylsuchende, weshalb die das Asylverfahren flankierenden Maßgaben der Aufnahmerichtlinie auch für Dublin-Fälle fortgelten. Der EuGH (aaO Leitsatz 2) hat betont, dass die Pflicht zur Gewährung der Mindestbedingungen im Rahmen der Aufnahme **erst mit der tatsächlichen Überstellung des Asylbewerbers durch den ersuchenden Mitgliedstaat endet**.

Die Art. 17 ff. RL 2013/33/EU gewähren Antragstellern auf internationalem Schutz, zu denen auch die Dublin-Fälle zählen, einen Anspruch auf materielle Leistungen, die einen angemessenen Lebensstand garantieren. Zwar können nach Art. 20 Abs. 1 bis 4 RL 2013/33/EU unter den dort benannten Voraussetzungen Leistungen nach Art. 17 RL 2013/33/EU reduziert oder u.U. ausgeschlossen werden, jedoch gelten die dort benannten Ausnahmetatbestände nicht für Dublin-Fälle. MaW begründet allein die Anknüpfung an den Status eines (abgelehnten) Dublin-Falls europarechtlich



ELEKTRONISCHER BRIEF

keine Rechtfertigung für den § 1 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 AsylbLG normierten Leistungsausschluss.

Ein identisches – und nunmehr verschärftes Problem – bestand bereits für die aufgehobene Anspruchseinschränkung nach § 1a Abs. 7 AsylbLG a.F. ([Rundschreiben des MFFKI vom 26. August 2019 - Az. 78 008-00001/2019-001, S. 11 ff.](#); [BSG, Aussetzungs- und Vorlagebeschluss vom 25. Juli 2024 – B 8 AY 6/23 Rn. 18 ff.](#)).

Damit ist zu konstatieren, dass das Leistungsszenario des § 1 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 AsylbLG die **europarechtlichen Mindestanforderungen an die Gewährung materieller Leistungen** im Zuge der Aufnahme unterschreitet.

- So fehlt es nicht nur an den materiellen Voraussetzungen für eine europarechtlich begründete Absenkung oder gar den vollständigen Entzug von Leistungen, sondern darüber hinaus können durch die Streichung des § 6 Abs. 1 AsylbLG die Rechte von schutzbedürftigen Personen nach Art. 19 Abs. 2, 21 RL 2013/33/EU nicht mehr sichergestellt werden, mit Ausnahme der in § 1 Abs. 4 Satz 6 Hs. 1 AsylbLG explizit genannten besonderen Bedarfslagen von Kindern.
- Zudem ist nunmehr die Gewährung von Überbrückungsleistungen in Form von Geldleistungen nach § 1 Abs. 4 Satz 5 Hs. 2 AsylbLG ausgeschlossen, wodurch die Maßgaben des Art 2 Buch. g) der Richtlinie 2013/33/EU verletzt sind, wonach im Rahmen der Aufnahme als materielle Leistungen neben Unterkunft, Verpflegung und Kleidung insbesondere Geldleistungen zur Deckung des täglichen Bedarfs zu gewähren sind.

Abschließend ist darauf zu verweisen, dass sich die Neuregelung des § 1 Abs. 4 AsylbLG auch nicht in Anbetracht der neuen Aufnahmeleitlinie [2024/1346/EU](#) rechtfertigt, da die Richtlinie 2013/33/EU erst mit Wirkung ab dem 12. Juni 2026 aufgehoben ist. Die Verpflichtung der Mitgliedsstaaten zur Umsetzung der



ELEKTRONISCHER BRIEF

Richtlinie 2013/33/EU bis dahin besteht nach Art. 28 der neuen Aufnahmerichtlinie [2024/1346/EU](#) fort.

2. Folgen der Europarechtswidrigkeit des § 1 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 AsylbLG

Festzuhalten ist vorab, dass die Europarechtswidrigkeit des § 1 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 AsylbLG nicht im Wege einer europarechtskonformen Auslegung vollständig geheilt werden kann. Dennoch ist den verbindlichen Maßgaben der Aufnahmerichtlinie bei Anwendung des § 1 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 AsylbLG wie folgt Rechnung zu tragen, soweit dies die rechtlichen Regelungen zulassen:

a. Europarechtskonforme Auslegung

Bei den von § 1 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 AsylbLG erfassten Fälle ist im Rahmen der verbleibenden Ermessensspielräume die Härtefallklausel des § 1 Abs. 4 Satz 6 AsylbLG – insbesondere in **zeitlicher** Hinsicht – ebenfalls **extensiv** auszulegen. Denn die Aufnahmerichtlinie sieht während des gesamten Asylverfahrens einen **angemessenen Lebensstandard** vor. **Kein Antragsteller auf internationalen Schutz darf unversorgt bleiben.** Selbst im Fall von Einschränkungen oder dem Entzug von Leistungen besteht nach Art. 17 Abs. 5 Satz 3 der Richtlinie 2013/33/EU die Verpflichtung der Mitgliedsstaaten, für alle Antragsteller (Asylsuchenden) einen Zugang zur medizinischen Versorgung und einen würdigen Lebensstandard zu gewährleisten. Damit sind die Überbrückungsleistungen auch für diese Personen grundsätzlich bis zum Zeitpunkt der freiwilligen Ausreise bzw. der Überstellung in den für die Durchführung des Asylverfahrens zuständigen Mitgliedsstaat zu gewähren. Den Rechten von Leistungsberechtigten, die ihr 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, kann unmittelbar durch eine entsprechende europarechtskonforme Auslegung des § 1 Abs. 4 Satz 6 Hs. 1 AsylbLG Rechnung getragen werden.



ELEKTRONISCHER BRIEF

Ergänzend ist zu würdigen, dass die unter Ziffer V.2. zu § 1 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 AsylbLG dargelegten verfassungsrechtlichen Erwägungen gleichgelagert für die Nr. 2 gelten; denn nach Art. 4 der Richtlinie 2013/33/EU werden explizit günstigere nationale Bestimmungen – hier konkret die Maßgaben des Art. 1 Abs. 1 iVm Art. 20 Abs. 1 GG – zugelassen.

b. Unmittelbare Anwendbarkeit des Art. 19 Abs. 2 RL 2013/33/EU

Die im [Rundschreiben des MFFKI vom 26. August 2019 - Az. 78 008-00001/2019-001, S.11 ff.](#) formulierte Begründung und die Maßgaben zur **unmittelbaren Anwendung des Art. 19 Abs. 2** der Aufnahme-Richtlinie bei Leistungskürzungen nach § 1a Abs. 7 AsylbLG gelten entsprechend für die von einem Leistungsausschluss nach § 1 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 AsylbLG erfassten Personen.

Demnach ist Art. 19 Abs. 2 iVm Art. 21 der Richtlinie 2013/33/EU selbst **unmittelbar eine leistungsrechtliche Anspruchsgrundlage**, soweit aufgrund der Restriktionen des § 1 Abs. 4 AsylbLG die darin benannten Bedarfslagen von schutzbedürftigen Personen nicht im Rahmen des AsylbLG sichergestellt werden können:

Artikel 19 Medizinische Versorgung

(1) ...

(2) *Die Mitgliedstaaten gewähren Antragstellern mit besonderen Bedürfnissen bei der Aufnahme die erforderliche medizinische oder sonstige Hilfe, einschließlich erforderlichenfalls einer geeigneten psychologischen Betreuung.*

→ **Hinweis:** Mit Blick auf die direkte Anwendbarkeit des Art. 19 Abs. 2 der Richtlinie 2013/33/EU besteht hier ein rechtlich gebotener Unterschied und eine privilegierte Rechtsstellung von Personen nach § 1 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 AsylbLG!



ELEKTRONISCHER BRIEF

c. **Kein Ausschluss Geldleistungen nach § 1 Abs. 4 Satz 5 Hs. 2**

AsylbLG

Art. 2 Buch. g) der Aufnahmerichtlinie sieht vor, dass Antragstellern Geldleistungen zur Deckung des täglichen Bedarfs zu gewähren sind. Zwar entfalten Richtlinien nach Art. 288 UBAs. 2, 3 AEUV grundsätzlich keine unmittelbare Wirkung gegenüber den Bürgern. Jedoch ist das Gebot der Gewährung von Leistungsanteilen in Form von Geldleistungen – ähnlich der Maßgaben des Art. 19 Abs. 2 RL 2013/33/EU – eine so hinreichend konkretisierte und individualisierte Rechtsstellung, dass sich hieraus wiederum eine **unmittelbare Kollisionslage mit § 1 Abs. 4 Satz 5 Hs. 2 AsylbLG** ableitet, der die Gewährung von Geldleistungen explizit ausschließt und dieser Folge – zur Abwendung der Kollisionslage – **nicht angewendet werden darf**.

→ Damit besteht hier ein rechtlich gebotener Unterschied bei der leistungsrechtlichen Behandlung im Vergleich zu Personen nach § 1 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 AsylbLG!

VII. Förderung der freiwilligen Ausreise von Dublin-Fälle

Die Förderung der freiwilligen Rückkehr im Dublin-Verfahren in den aufnahmepflichtigen Zielstaat ist weder auf Grundlage des Programms REAG/GARP 2.0 noch auf Grundlage der Landesinitiative Rückkehr möglich. Zur Finanzierung der Kosten der freiwilligen Ausreise ist daher auf die folgende Ziffer VIII. zu verweisen.

VIII. Weitere Hinweise zu den Sätzen 7-9

Die Sätze 7-9 zur Möglichkeit der Übernahme der Reisekosten gelten unverändert. Insoweit wird auf die Ausführungen unter Ziffer V. des [Rundschreibens des MFFKI vom 26. August 2019 - Az. 78 008-00001/2019-001](#) verwiesen.



ELEKTRONISCHER BRIEF

IX. Abschließende Hinweise

Aus Sicht des MFFKI wird die Überführung der Dublin-Fälle von der Anspruchseinschränkung nach § 1a Abs. 7 AsylbLG a.F. in den neuen Leistungsausschluss nach § 1 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 AsylbLG nicht zu einer wesentlichen Änderung der bisherigen Verwaltungspraxis führen. Aufgrund der verfassungs- und europarechtlich notwendigen zeitlichen Ausdehnung der Überbrückungsleistungen bekommt der Leistungsausschluss nach § 1 Abs. 4 AsylbLG den Charakter einer faktischen Anspruchseinschränkung, wobei sich der Begründungsaufwand für die behördliche Verwaltungspraxis erhöhen dürfte.

Bitte informieren Sie das MFFKI, soweit zur Anwendung des § 1 Abs. 4 AsylbLG n.F. gerichtliche Entscheidungen ergehen, unter folgender Adresse:

Refrat726@mffki.rlp.de

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Dr. Elias Bender

Dieses Schreiben wurde elektronisch gezeichnet und ist ohne Unterschrift gültig.